

Information der KVBB	Entschädigungsordnung	2.3. <hr/> 1/10
-------------------------------------	------------------------------	---------------------------

**Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg
für ehrenamtlich tätige Organmitglieder**

beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 30.03.2001, geändert von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 09.03.2007, 20.03.2009 und 24.06.2011.

gültig ab: 1. Juli 2011

2.3. <hr/> 2/10	Entschädigungsordnung	Information der KVBB
---------------------------	------------------------------	-------------------------------------

- A. Reisekosten
- B. Aufwandsentschädigung / Sitzungsgelder
- C. Erstattung von Bürokosten
- D. Entschädigung für besondere Aufgaben
- E. Grundentschädigung für Tätigkeiten in Ausführung des Ehrenamtes
- F. Vergütung für die Anstellung eines Praxisvertreters
- G. Inkrafttreten

Es gilt:

1. Bei der Teilnahme von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg an Veranstaltungen, Sitzungen oder Besprechungen, zu denen die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, die KBV, andere KVen, das Zentralinstitut, die Bundesärztekammer oder die Landesärztekammer Brandenburg oder andere Institutionen (z.B. Prüfungsgremien, Zulassungsinstanzen) einladen, erfolgt (soweit nichts anderes bestimmt ist) die Abrechnung nach dieser Entschädigungsordnung in Anrechnung von Erstattungsbeträgen Dritter bzw. in Anrechnung von Erstattungsbeträgen dieser Entschädigungsordnung, soweit sich durch diese eine Schlechterstellung ergeben würde. Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied in diesen Organisationen / Institutionen erfolgen nach deren Regelungen.
2. Über die jeweilige Höhe des Punktwertes beschließt jährlich die Vertreterversammlung.

Information der KVBB	Entschädigungsordnung	2.3. <hr/> 3/10
-------------------------------------	------------------------------	---------------------------

A. Reisekosten

1. Tage- und Übernachtungsgeld

1.1. Tagegeld

Tagegeld wird mit folgenden Pauschbeträgen gewährt:

Für einen Reisetag mit einer ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnung

von nicht mehr als	7 Stunden täglich	€ 12,00
von mehr als	7 Stunden täglich	€ 24,00

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Stunden der dienstlichen Abwesenheit zusammenzuzählen. Das gilt auch bei der Rückkehr bis 2.00 Uhr am nächstfolgenden Kalendertag.

1.2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschbetrag von € 20,00 je Übernachtung abgegolten.

Übernachtungsgeld wird auch gewährt, wenn eine Reise nach 2.00 Uhr beendet bzw. vor 3.00 Uhr angetreten wird.

Anstelle des Pauschbetrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

Übernachtungsgeld, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um € 4,80 zu verringern.

2.3. <hr/> 4/10	Entschädigungsordnung	Information der KVBB
---------------------------	------------------------------	-------------------------------------

1.3. Auslandsreisen

Es werden Auslandstagegelder und -übernachtungsgelder in Höhe der steuerlich anerkannten Höchstsätze gewährt. Anstelle der Pauschbeträge können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

2. Fahrkosten

Es werden erstattet bei Benutzung

a. eines eigenen Kraftwagens:

für jeden gefahrenen Kilometer € 0, 60

außerdem für jeden Mitfahrer in dienstlicher Eigenschaft je Kilometer € 0, 10

b. der Deutschen Bahn AG:

Erste Klasse einschließlich Benutzung des Schlafwagens. Bei Benutzung des Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, dass daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

c. des Flugzeuges:

Kosten eines Flugscheins maximal Businessclass.

3. Nebenkosten

Nebenkosten (z.B. für Parkgebühren, Ausgaben für Taxi und öffentliche Verkehrsmittel) werden erstattet.

Information der KVBB	Entschädigungsordnung	2.3. <hr/> 5/10
-------------------------------------	------------------------------	---------------------------

Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Belege beizufügen, soweit das nicht möglich ist, ist die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

4. Ausgaben für Getränke und Speisen

Ausgaben für alkoholfreie Getränke und für einen kleinen Imbiss übernimmt - soweit sie während einer Sitzung gereicht werden - die KVBB.

B. Aufwandsentschädigung / Sitzungsgelder

1. Tägliche Entschädigung

a. Die tägliche Entschädigung beträgt bei Inanspruchnahme von

mehr als 12 Stunden	9,0 Punkte
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	7,0 Punkte
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	5,0 Punkte
mehr als 3 Stunden, aber nicht mehr als 6 Stunden	3,0 Punkte
nicht mehr als 3 Stunden	1,0 Punkte

Erfolgt die Rückkehr bis 2.00 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2.00 Uhr ist bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen.

2.3. <hr/> 6/10	Entschädigungsordnung	Information der KVBB
---------------------------	------------------------------	-------------------------------------

- b. Sitzungen der Vertreterversammlung werden nach der Stundengruppierung 9 - 12 Stunden abgerechnet, soweit die Inanspruchnahme eine Zeitdauer von mehr als 12 Stunden nicht überschreitet.
- c. Entschädigungen nach Abschnitt B werden nur gewährt
- den Teilnehmern am Deutschen Ärztetag,
 - den von der KVBB berufenen oder gewählten Mitgliedern in einen Ausschuss bzw. in eine Kommission,
 - den Teilnehmern an Veranstaltungen auf Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes.
- d. Ein Verzicht ist unstatthaft.

2. Teilnahme von Mitgliedern der Vertreterversammlung an Sitzungen der Servicestellenbeiräte

Bei Teilnahme von Mitgliedern der Vertreterversammlung an Sitzungen der Servicestellenbeiräte werden Reisekosten vergütet.

Bei Teilnahme an diesen Sitzungen auf ausdrückliche Einladung des Vorstandes wird auch die Entschädigung nach Abschnitt B 1 dieser Entschädigungsordnung gezahlt.

C. Erstattung von Bürokosten

Dem Präsidenten der Vertreterversammlung werden Bürokosten ohne Einzelnachweis durch eine vom Vorstand festzusetzende Pauschale erstattet. Der Haushaltsausschuss prüft jährlich anhand von Stichproben die Angemessenheit dieser Pauschale und empfiehlt aufgrund dessen im Rahmen der Haushaltsplanung dem Vorstand die monatliche Pauschale für das Folgejahr.

Information der KVBB	Entschädigungsordnung	2.3. <hr/> 7/10
-------------------------------------	------------------------------	---------------------------

Es können Bürokosten in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Vorstandes erstattet werden.

D. Entschädigungen

1. Entschädigung für die Vorbereitung von Sitzungen der Prüfungsgremien sowie der Abrechnungsausschüsse

Den

- Mitgliedern in Prüfungsgremien,
- Vorsitzenden der Kammern der Ausschüsse zur Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Abrechnungsausschüsse

wird eine Entschädigung gewährt.

Das Maximum beträgt 3 Stunden (vgl. Abschn. B 1a).

2. Abgabe von Stellungnahmen

Für die Abgabe angeforderter Stellungnahmen zu Fragen

- der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und der Qualitätssicherung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,25 Punkten,
- des Abrechnungsausschusses im Rahmen der Abrechnungsprüfung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten

vergütet.

2.3.	Entschädigungsordnung	Information der KVBB
8/10		

3. Entschädigung in Sonderfällen

Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen eine Entschädigung festzusetzen.

E. Grundentschädigung für Tätigkeiten in Ausführung des Ehrenamtes

1. Die monatliche Grundentschädigung beträgt für den Präsidenten der Vertreterversammlung 10 Punkte.
2. Scheidet ein Empfänger einer Grundentschädigung aus seinem Ehrenamt aus und erhält er während der Zeit der Abwicklung bzw. Übergabe der Amtsgeschäfte keine Entschädigungen, so wird für die Inanspruchnahme eine Entschädigung nach Abschnitt B gezahlt.
3. Wird ein ehrenamtlich tätiger Arzt, der nach der Entschädigungsordnung eine Grundentschädigung beanspruchen kann, zusammenhängend länger als 4 Wochen krankheitsbedingt durch einen anderen ehrenamtlich tätigen Arzt vertreten, so erhält dieser von Beginn der Vertretung an eine Entschädigung, über deren Höhe der Vorstand im Einzelfall befindet. Die Vertreterversammlung ist über diese Entscheidung des Vorstandes zu informieren.

Im Krankheitsfall wird für einen ehrenamtlich tätigen Arzt, der nach dieser Entschädigungsordnung eine Grundentschädigung beanspruchen kann, der Anspruch auf Zahlung dieser Grundentschädigung auf 8 Wochen begrenzt.

4. Die Zahlung der Entschädigung beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Arzt das entschädigungsberechtigte Amt antritt.

Der Anspruch auf Zahlung endet mit dem Monat, in dem das entschädigungsberechtigte Amt beendet wird.

Information der KVBB	Entschädigungsordnung	2.3. <hr/> 9/10
-------------------------------------	------------------------------	---------------------------

F. Vergütung für die Anstellung eines Praxisvertreters

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg vergütet dem Präsidenten der Vertreterversammlung anteilig die Anstellung eines Assistenten, um diesem die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben zu ermöglichen.
2. Die Zahlung der monatlichen Vergütung des unter Ziffer 1 genannten Anspruchsberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Überleitungsvertrages in den Tarifvertrag-Länder (Ost) entsprechend der Entgeltgruppe 15 Stufe 4, Lebensalter 39 Jahre, 36,6 % Lohnnebenkosten bezogen auf das Brutto-Monatsgehalt und 13 Zahlungen jährlich.

Anteilig erhält der Präsident der Vertreterversammlung 25 % der sich hieraus errechnenden Vergütung für die Anstellung eines Praxisvertreters.

G. Inkrafttreten:

Die vorstehende Entschädigungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

beschlossen am 24.06.2011

gez. Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 13.07.2011

2.3. <hr/> 10/10	Entschädigungsordnung	Information der KVBB
----------------------------	------------------------------	-------------------------------------

nicht besetzt